



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: schirmer-druck OHG, 96268 Mitwitz

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluß jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen:** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-211 - E-Mail: poststelle@llra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Keiskasse Kronach: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 050 054;

Raiffeisenbank Kronach (BLZ 770 690 72) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851

Kreisjugendamt: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 054 106

**06**

**23.02.2004**

### INHALTSVERZEICHNIS

- |    |   |    |   |
|----|---|----|---|
| 14 | Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses am 23.03.2004  | 17 | Veranstaltungskalender für den Landkreis Kronach Monatsübersicht März 2004  |
| 15 | Übung der Bundeswehr vom 01.03.2004 bis 30.06.2004  | 18 | Stadt Kronach<br>Bekanntmachung der Erweiterung des Untersuchungsgebiets der vorbereitenden Untersuchungen für das Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt" gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch |
| 16 | Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften des Landkreises Kronach (Fleischhygiene-Gebührensatzung) | 19 | Neubestellung von Kreisheimatpflegern des Landkreises Kronach   |

Nr. 300 B - 170/0

**14**

18.02.2004

Nr. 310 - 083

**15**

16.02.2004

#### Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses am 23.03.2004

Am Dienstag, dem 23.03.2004, um 09:00 Uhr findet eine Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses statt.

Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung ist eine Informationsfahrt zu den Verwertungs- und Entsorgungseinrichtungen im Landkreis Kronach.

Im Anschluß daran findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Treffpunkt ist um 08:45 Uhr im Landratsamt Kronach, Sitzungszimmer (Zimmer Nr. 206).

#### Übung der Bundeswehr vom 01.03.2004 bis 30.06.2004

Die Bundeswehr hält vom 01.03. bis 30.06.2004 im Regierungsbezirk Oberfranken, u. a. auch im Landkreis Kronach, eine Übung ab.

Die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden gebeten, nach eigenem Ermessen weiteres zu veranlassen, insbesondere die Bewohner abgelegener Anwesen zu verständigen.

Die Jagdtausübungsberechtigten werden auf Übungen in Jagdrevieren und auf die Möglichkeit hingewiesen, Bedenken gegen eine Übung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Manövers dem Landratsamt Kronach mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen

Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen können, wird ausdrücklich hingewiesen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird eindringlich gewarnt.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die zuständige Polizeiinspektion Kronach bzw. Ludwigsstadt zu verständigen.

Für die Abwicklung von Manöverschäden sind die Gemeinden zuständig. Entsprechende Anträge sind deshalb an die jeweilige Gemeindeverwaltung zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen das Finanzamt Würzburg, -Verteidigungslasten -, Ludwigstraße 25, 97070 Würzburg und die Wehrbereichsverwaltung SÜD, Dezernat IV/2, Dachauer Straße 128, 80637 München.

Nr. 310 - 562

16

18.02.2004

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und  
Auslagen für Amtshandlungen  
im Vollzug fleischhygienerechtlicher  
Vorschriften  
des Landkreises Kronach  
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

**Vom 09.02.2004**

Aufgrund Art. 3 Abs.2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24.08.1990 (GVBl S. 336, BayRS 2125-6-1A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl S. 392), durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 437) und durch das Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl S. 739) und durch das Gesetz vom 17.12.2002 (GVBl S. 924) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

**§ 1**

**Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);

- b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;

- c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;

- d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.

- (3) Die Höhe der Gebühren für die in Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus den §§ 2 - 8, aus § 10 Abs. 1 dieser Satzung und aus den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind.

- (4) Für Betriebe mit im Jahresdurchschnitt mehr als 1500 Schlachtungen im Kalendermonat (Großbetriebe) ergeben sich die Gebühren aus Anlage 2 und für die Hausschlachtungen aus Anlage 3.

- (5) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

**§ 2**

**Gebühr für die Schlacht- und Fleischuntersuchung**

- (1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG kostendeckend zu erheben.

- (2) In den Fällen, in denen bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers

- a) zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr,

- b) in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen monatlich zwischen 18.00 Uhr und 03.00 Uhr,

- c) an Samstagen ab 15.00 Uhr,

- d) an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geschlachtet werden,

erhöht sich die Gebühr jeweils um einen Aufschlag von 100 %.

**§ 3**

**Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen**

Wird nur die Schlacht- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlacht- und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der jeweiligen Anlage Spalte 1 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlacht- und Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlacht- und

suchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Abs. 2 erhoben.

#### **§ 4**

##### **Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan**

Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG in Höhe von 1,35 € pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989 S. 901) angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart (Spalte 2 der jeweiligen Anlage).

#### **§ 5**

##### **Gebühr für die Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung**

Für die Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (z. B. bei Wildschweinen) wird die Gebühr nach Nr. 1.2 der Anlagen 1 und 2 bzw. 1.5 der Anlage 3 erhoben.

#### **§ 6**

##### **Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen**

- (1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. B der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der jeweiligen Anlage).
- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der jeweiligen Anlage).

#### **§ 7**

##### **Gebühr für sonstige Leistungen**

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 4 der jeweiligen Anlage erhoben.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 3 der jeweiligen Anlage erhoben.

(3) Für die Probeentnahme bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 5.1 der Anlagen 1 und 2 bzw. Nr. 2 der Anlage 3.

(4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

#### **§ 8**

##### **Hausschlachtung**

Die Gebühren für Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden nach Anlage 3 erhoben.

#### **§ 9**

##### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 10**

##### **Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

#### **§ 11**

##### **Verweisung auf Rechtsvorschriften**

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 12**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2002 außer Kraft.

Kronach, 09.02.2004

Oswald Marr  
Landrat

**Anlage 1  
- Metzgereien**

**Höhe der Gebühren und Zuschläge  
(§§ 2 bis 8)**

**1. Amtliche Untersuchungen**

1.1 Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich der  
Hygieneüberwachung

Tierarten <b>Gewichtsklassen</b>	Spalte 1 Grund- Gebühr  €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstandsunter- suchung Stichprobe €/Tier
1.1.1 Rind Kalb – bis unter 6 Wochen alt	15,63 15,63	0,40 0,17
1.1.2 Schwein – 25 kg und mehr Ferkel – weniger als 25 kg	10,06 10,06	0,11 0,02
1.1.3 Einhufer	23,29	0,34
1.1.4 Schaf oder Ziege	6,35	0,03
1.1.5 andere Paarhufer	15,63	0,34
1.1.6 Hauskaninchen	-	-
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	-	-
1.1.8 Haarwild (Gehegewild) - Wildwiederkäuer - Wildschwein	7,83 9,00	- -
1.1.9 Haarwild (sonstiges erlegtes) - Wildwiederkäuer - Wildschwein	7,83 9,00	- -

**Anlage 1**  
Metzgereien

Die Gebühr der **Spalte 1** umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

**Spalte 2** enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben)

1.2	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (vgl. § 5) - <u>Gebühr</u> -	12,35 € /Unters.
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb - <u>Gebühr</u> -	10,00 € /Viertelst.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus - <u>Gebühr</u> -	10,00 € /Viertelst.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - <u>Gebühr</u> -	10,00 € /Sendung
4.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung - <u>Gebühr</u> -	3,35 €
5.	BSE – Schnelltest	
5.1	Probeentnahme - <u>Zuschlag</u> -	10,00 €
5.2	Die Kosten für die BSE-Untersuchung werden als Auslagen erhoben.	

**Höhe der Gebühren und Zuschläge**  
(§§ 2 bis 8)

**1. Amtliche Untersuchungen**

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der  
Hygieneüberwachung

Tierarten <b>Gewichtsklassen</b>	Spalte 1 Grund- gebühr  €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstandsunter- suchung Stichprobe €/Tier
1.1.1 Rind Kalb – bis unter 6 Wochen alt	7,90 4,58	0,40 0,17
1.1.2 Schwein – 25 kg und mehr Ferkel – weniger als 25 kg	2,84 1,51	0,11 0,02
1.1.3 Einhufer	7,98	0,34
1.1.4 Schaf oder Ziege	1,26	0,03
1.1.5 andere Paarhufer	-	-
1.1.6 Hauskaninchen	-	-
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	-	-
1.1.8 Haarwild - Wildwiederkäuer - Wildschwein	- -	- -

Die Gebühr der **Spalte 1** umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

**Spalte 2** enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben)

1.2	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (vgl. § 5) - <u>Gebühr</u>	8,90 €/Unters.
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb - <u>Gebühr</u> -	10,00 €/Viertelst.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus - <u>Gebühr</u> -	10,00 €/Viertelst.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - <u>Gebühr</u> -	10,00 €/Sendung
4.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung - <u>Gebühr</u> -	3,35 €
5.	BSE – Schnelltest	
5.1	Probeentnahme - <u>Zuschlag</u> -	10,00 €
5.2.	Die Kosten für die BSE-Untersuchung werden als Auslagen erhoben.	

**Anlage 3**  
**- Hausschlachtung**

**Höhe der Gebühren und Zuschläge**  
(§§ 2 bis 8)

**1. Amtliche Untersuchungen**

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der  
Hygieneüberwachung

Tierarten <b>Gewichtsklassen</b>	Spalte 1 Grund- Gebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag § 5 Abs. 1 €/Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. €/Tier
1.1.1 Rind Kalb – bis unter 6 Wochen alt	15,63 15,63	0,40 0,17	7,65 7,65
1.1.2 Schwein – 25 kg und mehr Ferkel – weniger als 25 kg	7,67 7,67	0,11 0,02	7,65 7,65
1.1.3 Einhufer	20,90	0,34	7,65
1.1.4 Schaf oder Ziege	6,35	0,03	7,65
1.1.5 andere Paarhufer	15,63	0,34	7,65
1.1.6 Hauskaninchen	-	-	-
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	-	-	-
1.1.8 Haarwild - Wildwiederkäuer - Wildschwein	7,83 9,00	- -	7,65 7,65

Die Gebühr der **Spalte 1** umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:  
Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsuntersuchung

**Spalte 2** enthält den Gebühreuzuschlag in € pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben)

**Spalte 3** enthält den Gebühreuzuschlag in € pro Tier, bei der Durchführung  
- einer bakteriologischen Untersuchung  
- einer Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachtes  
- sonstigen Untersuchung im Sinne von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

1.2	Bakteriologische Untersuchung - <u>Zuschlag</u> -	43,96	€/Unters.
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts		
	- Hemmstoffe <u>Zuschlag</u>	16,14	€/Unters.
	- sonstige Rückstandsuntersuchung <u>Zuschlag</u>	115,00	€/Unters.
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV <u>Zuschlag</u>	7,65	€/Unters.
1.5	Untersuchung auf Trichinen		
	- im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung <u>Zuschlag</u>	3,52	€/Unters.
	- gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine) <u>Gebühr</u>	12,35	€/Unters
2.	BSE – Schnelltest		
2.1	Probeentnahme - <u>Zuschlag</u> -	10,00	€
2.2	Die Kosten für die BSE-Untersuchung werden als Auslagen erhoben.		
3.	Hausschlachtungszuschlag	6,40	€

## Veranstaltungskalender für den Landkreis Kronach Monatsübersicht März 2004

bis 07.	Sonderausstellung "Horst Böhm - Ein Maler aus Kronach" Retrospektive (Kronach, Festung Rosenberg, Fürstenbau)	04. bis 19.	Ausstellung mit 54 Autorenportraits aus Franken "Da liegt der Himmel näher an der Erde" (Kronach, Galerie im Landratsamt, Vernissage am 04.03., 17 Uhr)
bis 26.	Ausstellung "Zwischen Wasser und Himmel" Aquarelle von Alfred Hertrich, Störnstein b. Weiden zu Dreizeilern von Ingo Cesaro (Kronach, Finanzamt, Service-Zentrum, Galerie EINblicke)	05.	Ökumenischer Weltgebetstag der Frauen
bis 30.04.	"Kronacher Ansichten" IV "Rückblick auf Landesgartenschau und 1000-Jahr-Feier" Ergebnisse der Fotowettbewerbe (Kronach, Treffpunkt Soziale Stadt)	05. bis 07.	Kreiskulturring - Veranstaltungs-Weekend Nr. 5 "Hofer Symphoniker" mit einem Jubiläumskonzert zum 25jährigen Bestehen von REKKENZE BRASS (Kronach, Kreiskulturraum, jeweils 19.30 Uhr)
bis 31.08.	KiK-Ausstellung "Zauritz lebt" (Kronach, Frankwaldklinik, Personalcaféteria)	06.	850-Jahr-Feier Nordhalben: Ausstellungseröffnung "Heinersberg im Lauf der Zeit"
01. bis 05.	12. Kronacher Märchenwoche mit Sigrid Früh (Kronach, nähere Informationen unter ( ( 09261 / 1621)	06.	14. Bayer. Hallenfußballmeisterschaften der Justizvollzugsbeamten (Kronach, Dreifachturnhalle Schulzentrum, 9 Uhr)
02.	"Honig der wilden Bienen" von und mit der Autorin und Erzählerin Sigrid Früh (Rothenkirchen, Pfarrheim, 15 Uhr)	06.	Theateraufführung der Frankwaldfreunde Wolfersgrün (Wallenfels, Gasthof Bergschloss, 19.30 Uhr)
02.	Märchenabend "Honig der wilden Bienen" von und mit der Autorin und Erzählerin Sigrid Früh (Kronach, Synagoge, 19 Uhr)	06. bis 28.	Ausstellung "Schrift-Bilder" von Hilde Fieguth, Fribourg/Schweiz (Kronach, Markthalle im Historischen Rathaus, Vernissage am 06.03., 15 Uhr)
04.	Vortrag "Honig der wilden Bienen" von und mit der Autorin und Erzählerin Sigrid Früh (Kronach, VHS-Haus, Treffpunkt 9 Uhr)	07.	Markt in Steinwiesen
04.	Märchenabend "Honig der wilden Bienen" von und mit der Autorin und Erzählerin Sigrid Früh (Kronach, Frankwaldklinik, Kapelle, 19 Uhr)	07. bis 04.04.	KKV-Ausstellung Marcela Krecova, Malerei (Kronach, Galerie des Kronacher Kunstvereins, Vernissage am 07.03., 17 Uhr)
04.	"Hitler und die Frauen - Täterinnen und Opfer" Film- und Diskussionsabend mit Ulrike	12.	Woodstock-Konzert in Hirschfeld (Hirschfeld, Sportgelände, 20 Uhr)
		12. bis 14.	Starkbierfest mit Weißwurstessen in Kehlbach (Kehlbach, Sportheim)
		13.	Theateraufführung der Frankwaldfreunde Wolfersgrün (Wallenfels, Gasthof Bergschloss, 19.30 Uhr)
		13.	"Das jüdische Fest Purim" Vortrag von Eva Nickel, Berlin (Kronach, Synagoge, 19.30 Uhr)

14.	Markt in Wallenfels		(Kronach, Synagoge, 17 Uhr)
14.	Kreissängertag der Sängerkreise Coburg/Lichtenfels/Kronach (Weißenbrunn, Leßbachtalhalle, 10 Uhr)	22.	Markt in Teuschnitz
14.	"Als Gott die Welt erschuf" Jüdische Märchen und Geschichten mit Eva Nickel (Kronach, Synagoge, 17 Uhr)	26.	Ausstellungseröffnung in Wallenfels anlässlich 50 Jahre Stadtrecht (Wallenfels, Kurzentrum)
14.	Glenn Miller Orchestra Leitung: Wil Salden (Kronach, Kreiskulturraum, 17 Uhr)	26.	Vortragsreihe "Weltliteratur in eigenen Übersetzungen" - Liebeslyrik vom 2. Jahrtausend vor Christus bis in die Moderne - (Küps, Institut Dr. Brunsch, 20 Uhr)
14.	Requiem Passionskonzert mit dem Dekanats-Chor Kronach mit Werken von Maurice Duruflé und J. S. Bach Eva Schuster, Mezzosopran, Walter Klose, Bass, Dekanatskantor Georg Staneck, Orgel Leitung: Marius Popp (Kronach, evangelische Christuskirche, 19 Uhr)	26. bis 28.	Kreiskulturring - Veranstaltungs-Weekend Nr. 5 "Sommer in Nohant" Komödie von Rolf Schneider mit Renan Demirkan, Stefan Reck, Karin Kiurna u. a. (Kronach, Kreiskulturraum, jeweils 19.30 Uhr)
15.	Markt in Kronach	27.	Wilhelmsthaler Musik- und Liederabend (Wilhelmsthal, Sporthalle)
17.	Konzert der Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach (Pressig, Jugendheim, 18 Uhr)	27.	Theateraufführung der Frankenwaldfreunde Wolfersgrün (Wallenfels, Gasthof Bergschloss, 19.30 Uhr)
18.	"Faszinationen im Insektenreich" Diavortrag des Bund Naturschutz und des Vogelschutzbundes (Kronach, Synagoge, 19.30 Uhr)	27.	Frühjahrskonzert des Musikvereins Friesen (Steinberg, Kronachtalhalle)
20.	Theateraufführung der Frankenwaldfreunde Wolfersgrün (Wallenfels, Gasthof Bergschloss, 19.30 Uhr)	27.	850-Jahr-Feier Nordhalben: Ökumenisches Treffen der regionalen Kirchengemeinden
20.	Musikring der Volkshochschule Kronach Barockensemble "Sans Souci" aus Weimar mit Werken von Bach, Händel, Telemann u. a. auf Kopien historischer Instrumente (Kronach, Kreiskulturraum, 19.30 Uhr)	28.	Ostermarkt in Ludwigsstadt
21.	Verkaufsoffener Sonntag in Kronach "Frühlingsshopping" mit Autoshow	28.	Markt in Wallenfels
21.	Frühlingskonzert der Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach (Kronach, Fürstenbau Festung Rosenberg, 17 Uhr)	28.	2. Kreis-Ranglistenturnier der C/D-Klasse des TT-Kreises Kronach in Windheim (Windheim, Turnhalle, 9.30 Uhr)
21.	Jüdische und abendländische Chormusik mit der Gruppe "Laudantes Deum" Zwischentexte von Josef Mutschmann Leitung: Wolfgang Fischer	29.	850-Jahr-Feier Nordhalben: Jubiläumsstammtisch "Bräuche im Frankenwald"
		29.	Markt in Nordhalben
		29.	Markt in Kronach
		31.	Passionskonzert mit Werken von Heinrich Schütz und Joh. Seb. Bach mit Walter Klose, Bass, und Katrin Dinkelmeier, Violine, dem Kirchenquartett Kronach und Instrumental-Collegium Lichtenfels Leitung: Marius Popp, Cembalo (Unterrodach, evangelische Kirche, 19 Uhr)

**Amtliche Bekanntmachung der  
Erweiterung des Untersuchungsgebiets der  
vorbereitenden Untersuchungen für das  
Städtebauförderungsprogramm "Soziale  
Stadt" gemäß § 141 Abs. 3  
Baugesetzbuch**

Der Stadtrat Kronach hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2001 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch beschlossen. Mit Beschluss vom 7. Oktober 2002 wurde das bisherige Untersuchungsgebiet um die Gebiete

E a) **zwischen Haßlach, Nordbrücke,  
Bahnlinie und Alte Bamberger Straße,**

E b) **Kaulangerplatz und**

E c) **die Alte Realschule (VHS-Gebäude)**

erweitert.

Die Untersuchungen im bisherigen Gebiet werden durch die ARGE Kronach unter Federführung des Architekturbüros Thies in Hof durchgeführt. Die Durchführung der Untersuchungen für das erweiterte Gebiet erfolgt durch ein noch zu bestimmendes Planerteam. Das erweiterte Untersuchungsgebiet umfasst 41,41 ha und erstreckt sich auf den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich, der weitestgehend dem Ensemblebereich der Stadt Kronach entspricht. Der Lageplan des Hochbauverwaltung vom 23.10. 2003 ist Bestandteil des Beschlusses.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Hiernach sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten (Mitarbeiter des Planungsbüros) Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Kronach, den 12. Februar 2004  
Stadt Kronach

Manfred Raum  
Erster Bürgermeister

## Neubestellung von Kreisheimatpflegern des Landkreises Kronach

Mit dem 11. Juli 2004 endet die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger des Landkreises Kronach. Für die turnusmäßige Neubestellung können Personen, die zur Übernahme dieser Ehrenämter geeignet und bereit sind, bis zum 27. Februar 2004 beim Landratsamt Kronach, Sachgebiet 102, schriftlich vorgeschlagen werden. Nach den "Richtlinien zur Kreisheimatpflege im Landkreis Kronach" werden als Kreisheimatpfleger Persönlichkeiten ausgewählt, die "aufgrund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Orts- und Fachkenntnisse und ihrer Arbeitskraft" für diese Ehrenämter geeignet sind. Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Kreistags, kreisangehörige Gemeinden sowie mit Heimatpflege befasste Vereine und Verbände im Landkreis Kronach. Auskunft dazu erteilt Bernd Graf im Landratsamt, Telefon 09261/678-310.

Nach der bisher bewährten Regelung sollen drei Kreisheimatpfleger mit folgenden Aufgaben bestellt werden:

### **Kreisheimatpfleger 1:**

Fachbereiche: Vor- und Frühgeschichte, Archäologie; Flur- und Kleindenkmäler.

Örtlicher Zuständigkeitsbereich: Kronach, Mitwitz, Schneckenlohe, Küps, Weißenbrunn und Wilhelmsthal.

### **Kreisheimatpfleger 2:**

Fachbereiche: Bergbau, Schieferverarbeitung; fränkisch-thüringische Beziehungen.

Örtlicher Zuständigkeitsbereich: Ludwigsstadt, Tettau, Steinbach am Wald, Teuschnitz, Tschirn, Reichenbach, Pressig und Stockheim.

### **Kreisheimatpfleger 3:**

Fachbereiche: Flößerei; Mundart, Laintheater; Volksmusik, Tracht.

Örtlicher Zuständigkeitsbereich: Nordhalben, Steinwiesen, Wallenfels und Marktrodach.

Weitere Aufgabe: Betreuung des Arbeitskreises für Heimatpflege im Landkreis Kronach.

---

Marr  
Landrat